

18.04.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.05.2023

"7. Bericht des Senats gemäß § 12 BremlFG"

A. Problem

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG), § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz hat der Senat der Bremischen Bürgerschaft jährlich bis zum 31. März über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG zu berichten.

B. Lösung

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Bericht gemäß § 12 BremIFG über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Bezüglich der Gender-Prüfung ist festzustellen, dass gender-relevante Aspekte nicht identifiziert wurden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit allen Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 18.04.2023 den 7. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG und seine Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage(n):

- 7. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG
- Mitteilung an die Bürgerschaft

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 30. Mai 2023

7. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG

Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft den anliegenden Bericht gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.



Der Senator für Finanzen

7. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG



Impressum

Herausgeber

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

Kontaktadresse

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Referat 40 – IT-Recht und Compliance

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: referat40@finanzen.bremen.de

URL: www.finanzen.bremen.de





Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1	Einleitung	
2	Veröffentlichte Dokumente	5
2.1	Auswertungsgrundlagen	5
2.2	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen	6
2.3	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen	
	Stellen	7
2.4	Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal	8
2.5	Anzahl der veröffentlichten Anträge nach BremIFG	8

1 Einleitung

Am 28.04.2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) verkündet (Drs. 18/1677, BremGBI. 2015, 274). § 12 BremIFG regelt folgende Berichtspflicht:

"Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11."

- § 11 BremIFG regelt folgende Veröffentlichungspflichten:
- "(1) Die Behörden haben Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
- (2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.
- (4) Die Behörden haben die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.

Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

- 1. Handlungsempfehlungen,
- 2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
- 3. Broschüren,
- 4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
- 5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,
- die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
- Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
- 8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,

- 9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
- 10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
- 11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
- 12. Entgeltvereinbarungen sowie
- 13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.
- (4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 Euro, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.
- (5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend."

Diese Berichtspflicht wurde durch § 5 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22.03.2016 (BremGBI. 2016, 204), kurz BremIFGVO, inhaltlich konkretisiert.

Dieser Berichtspflicht kommt der Senat mit dem folgenden Bericht nach und bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme.

2 Veröffentlichte Dokumente

2.1 Auswertungsgrundlagen

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Stellen, geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Diese Dokumente und Datensätze werden auf den dezentralen Internetauftritten zur Verfügung gestellt und mit Metainformationen versehen, um die Auffindbarkeit und Erschließbarkeit im Transparenzportal zu erleichtern (vgl. § 11 Absatz 6 BremIFG). Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf den dezentralen Internetauftritten.

Von zentraler Stelle findet durch die Kompetenzstelle Transparenzportal beim Senator für Finanzen im Rahmen von regelmäßigen Verbesserungsprozessen eine Bereinigung fehlerhafter Einträge statt. Hierunter fallen z.B. nicht mehr verlinkte Metadateneinträge. Solche entstehen, wenn ein Internetauftritt ohne entsprechende Mitteilung vom Netz genommen wurde. Damit sind die Metadaten noch im System, aber die Links führen ins Leere. Zusätzlich werden doppelte Einträge, wie z.B. Gesetze, ebenfalls zentral entfernt oder die Dienststellen um Löschung gebeten. Dies führt zwar an einigen Stellen zu einer Verringerung der erfassten Dokumente auf der einen, aber zu einer Bereinigung und Konsolidierung der Dokumentenzahlen, also zu einer Qualitätsverbesserung, auf der anderen Seite, die sich positiv auf die Auffindbarkeit von Dokumenten und auf die Nutzbarkeit des Transparenzportals auswirkt.

Das Transparenzportal ermöglicht auch die Suche nach Dokumententypen. Aufgrund der Zuweisung konkreter Metadaten erfolgt eine Einteilung in die verschiedenen Rubriken. Diese Kategorisierung wird auch optisch dargestellt und kann somit die Suche nach Dokumenten bestimmter Typen erleichtern. Gleichzeitig ist die Kategorisierung der Metadaten damit auch Grundlage für die Darstellung der Art der veröffentlichten Dokumente im Sinne des § 5 BremIFGVO.

Eine mehrfache Zuordnung von Dokumenten zu den oben genannten Dokumententypen hat Auswirkungen auf die ermittelte Anzahl der Dokumente und führt hier unter Umständen zur Unschärfe. Grund hierfür ist, dass nicht alle Veröffentlichungsgegenstände gemäß § 11 BremIFG ein Pendant in den Kategorien des Transparenzportals finden.

2.2 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen

Den in § 5 BremIFGVO konkretisierten Berichtsanforderungen entsprechend kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag der Berichtserstellung am 31.12.2022 die nachfolgend dargestellte Anzahl von **124.465 Dokumente (im Vorjahr 114.949)** nach erfassten Dokumententypen zum Transparenzportal gemeldet wurde¹:

Dokumententypen	
Aktenpläne	142
Aktuelles, Pressemitteilungen	37.755
Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben und Vorschriften	7.244
Berichte und Konzepte	6.697

¹ Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, Dokumente auch mehreren Kategorien zuzuordnen. Daher sind die hier ausgewiesenen Werte in der Summe höher als die Summe der insgesamt eingestellten Dokumente.

GVPs und Orga-Pläne	1.164
Gerichtsentscheidungen	1.947
Gesetze, Rechtsverordnungen	2.764
Gutachten	652
Informationsmaterial, Broschüren	19.147
Karten, Pläne, Geodaten	1.077
Senat, Magistrat, Deputation, Ausschüsse und Beiräte	39.618
Statistiken	1.110
Verträge und Vereinbarungen	5.148
Summe	124.465

2.3 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen Stellen

Die im Transparenzportal erfassten Dokumente teilen sich wie folgt auf die nachgenannten verantwortlichen öffentlichen Stellen auf:

Verantwortliche Stelle	
Bremische Bürgerschaft	1
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	171
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	160
Der Landesbehindertenbeauftragte	1.406
Der Senator für Finanzen	6.289
Der Senator für Inneres	4.034
Der Senator für Kultur	1.610
Der Senatskommissar für den Datenschutz	
	20
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	489
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	2.126
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	3.460
Die Senatorin für Kinder und Bildung	13.026

Summe	112.987
Staatsgerichtshof	42
Senatskanzlei	43.350
Rechnungshof	113
Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven	11.733
Magistrat der Stadt Bremerhaven	5.238
Keine verantwortliche Stelle zugewiesen	65
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	1.145
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen²	321
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	2.896
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	9.553
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	5.739

2.4 Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal

Die aktuellen Nutzungszahlen und Statistiken der eingestellten Dokumente sind direkt im Transparenzportal abrufbar:

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de.3

Die Abrufzahlen stellen jedoch nicht die Gesamtzahl der tatsächlich erfolgten Abrufe dieser Dokumente dar, da die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der bremischen Behörden verortet sind und sie so auch auf anderen Wegen aufgerufen werden können (über andere Suchmaschinen, Verlinkungen usw.). Die tatsächlichen Abrufzahlen dürften daher wesentlich höher sein. Auf eine Darstellung der Anzahl der Abrufe wird daher verzichtet.

2.5 Anzahl der veröffentlichten Anträge nach BremIFG

Nach § 11 Absatz 5 BremIFG müssen im Transparenzportal Anträge, die in Schriftform oder in elektronischer Form gestellt werden, unverzüglich veröffentlicht werden. Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

² Hinweis: Unvollständige Zuordnung von Altbeständen (vor 2019) zum neugegliederten Ressort.

³ <u>https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de</u>, zuletzt aufgerufen am 13.03.2023.

Die Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal als eigener Veröffentlichungsgegenstand behandelt und zählen somit nicht zu den veröffentlichten Dokumenten.

Die Gesamtanzahl an Veröffentlichungsgegenständen setzt sich daher aus den veröffentlichten Dokumenten und den veröffentlichten IFG-Anträgen zusammen. Zum Stichtag 31.12.2022 waren dies 490 Anträge (einschl. 324 archivierter Einträge).

Es ist beabsichtigt, auch die archivierten Anträge im Transparenzportal direkt zugänglich zu machen.